

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Steinsberg e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Steinsberg e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein wurde 1874 gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Regenstauf – Steinsberg.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Steinsberg insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandschafsmmitglieder können für ihre Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. fördernde Mitglieder (passive Mitglieder).
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
3. Tritt ein Angehöriger einer anderen Feuerwehr zur Feuerwehr Steinsberg über, so werden vorher zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet, wenn sich der Übertretene innerhalb einer angemessenen Frist (1 Jahr) bei der Feuerwehr anmeldet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das gemäß gültigem Feuerwehrgesetz erforderliche Lebensjahr zum Beitritt vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied gemäß § 16 Punkt 1 erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft.
5. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr ist ausgeschlossen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

2. Feuerwehranwärter bis zum 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart und dessen Vertreter
- e. den vier Ausschussmitgliedern
- f. den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Steinsberg, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß. Nummer a-e. gewählt werden
- g. dem Jugendwart, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß. Nummer a-e. gewählt wird
- h. dem Gerätewart, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß. Nummer a-e. gewählt wird
- g. den aktiven Führungsdienstgraden soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß. Nummer a-e. gewählt werden.

2. Die unter Absatz 1 unter a-e genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, welche auch für öffentliche Ämter laut Gemeindeordnung wählbar sind.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

4. Findet wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandschaftsmitglieds eine Neuwahl eines Teiles der Vorstandschaft außerhalb der sechsjährigen Wahlperiode statt, so endet das Amt des neu gewählten Mitglieds der Vorstandschaft mit dem Ende der 6-jährigen Periode der restlichen Vorstandschaft.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

§ 11 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

§ 12 Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitglieds.

2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
- b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c. Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühr
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es

erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Regenstauf einberufen.

4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Achtel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Vereinsmitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

2. An Vereinsmitglieder, die 50 Jahre Vereinszugehörigkeit erreichen, wird ebenfalls die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen.

3. Vereinsmitglieder, die 25 Jahre bzw. 40 Jahre Vereinszugehörigkeit erreichen, werden für Ihre Vereinszugehörigkeit mit einem Vereinsgeschenk und einer Urkunde geehrt.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten


1. Die Satzung wurde am 30.11.2013 von den Mitgliedern der außerordentlichen Mitgliederversammlung bewilligt;
Gen. siehe Abstimmungsliste.

2. Zeitgleich wird die bisherige Vereinsatzung außer Kraft gesetzt.

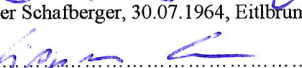
3. Die Satzung wurde durch die amtierende Vorstandschaft am 20.09.2013 besprochen.

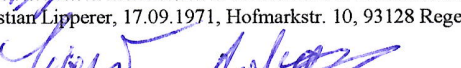
Erstellt am 20.09.2013 durch den Vorsitzenden Reinhard Seebauer.

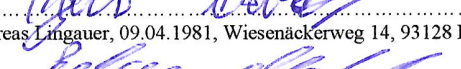
Für die Richtigkeit:

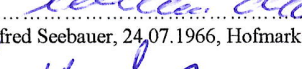

.....
Reinhard Seebauer, 29.01.1960, Erzgrubenweg 4, 93128 Regenstauf


.....
Walter Schafberger, 30.07.1964, Eitlbrunner Str. 5, 93128 Regenstauf


.....
Christian Lipperer, 17.09.1971, Hofmarkstr. 10, 93128 Regenstauf


.....
Andreas Lingauer, 09.04.1981, Wiesenäckerweg 14, 93128 Regenstauf


.....
Manfred Seebauer, 24.07.1966, Hofmarkstr. 28, 93128 Regenstauf


.....
Johann Faltermeier, 06.08.1966, Untere Weinbergstr. 29, 93128 Regenstauf

Ergänzende Bestimmungen

zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Steinsberg Blatt 1 v 2

Aktueller Stand zur Jahreshauptversammlung vom 06.01.2017

zu § 2 Punkt 2:

Die Mitgliederversammlung legt im Anhang zur gültigen Satzung fest, dass der, laut der Satzung der freiwilligen Feuerwehr Steinsberg formulierte §2 Punkt 2: Vereinszweck ; die Höhe der Entlohnung im Rahmen der steuerlichen Entlastung im Zusammenhang mit :

- der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG,
- der Übungsleiterzuschale nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)

in Verbindung mit Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen nach § 3 Nr. 12 EStG vom Ausschuss der freiwilligen Feuerwehr Steinsberg festgelegt werden kann.

zu § 4 Punkt 5:

Als Aufnahmegebühr sind einmalig zu entrichten:

a. bis 20 Jahre	1,00 €
b. von 20 – 30 Jahre	15,00 €
c. von 30 – 40 Jahre	25,00 €
d. von 40 – 50 Jahre	50,00 €
e. ab 50 Jahre	150,00 €

Zu § 5 Punkt 1a:

Der Verein nimmt an der Beerdigung eines Mitgliedes teil.

Es wird ein Kranz oder eine Schale am Grab niedergelegt.

Wird beides nicht gewünscht, so kann eine Spende für die Grabpflege oder für einen anderen Zweck in Höhe der Kosten für einen Kranz erbracht werden.

zu § 6 Punkt 1:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 € und ist jährlich zu entrichten.


zu § 9:

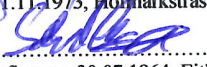
Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat. In dringenden Fällen sind der Vorsitzende, der Kommandant und deren Stellvertreter zu Rechtsgeschäften in einer Höhe von bis zu 500,00 € auch ohne vorherige Zustimmung der Vorstandschaft berechtigt. Die Ausgaben müssen nachträglich von der Vorstandschaft genehmigt werden.

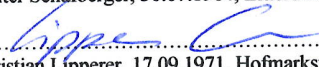
Ergänzende Bestimmungen
zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Steinsberg Blatt 2.v2


Aktueller Stand zur Jahreshauptversammlung vom 06.01.2017

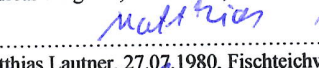
Für die Richtigkeit:



.....
Franz Beer, 1.11.1973, Hofmarkstrasse 15, 93128 Regenstein


.....
Walter Schafberger, 30.07.1964, Eitlbrunner Str. 5, 93128 Regenstein


.....
Christian Lipperer, 17.09.1971, Hofmarkstr. 10, 93128 Regenstein


.....
Andreas Lingauer, 09.04.1981, Wiesenäckerweg 14, 93128 Regenstein


.....
Matthias Lautner, 27.07.1980, Fischteichweg 12, 93128 Regenstein


.....
Johann Faltermeyer, 06.08.1966, Untere Weinbergstr. 29, 93128 Regenstein

Anmerkung:

*Diese ergänzenden Bestimmungen können ohne Änderung der jeweils gültigen Satzung bei Mitgliederversammlungen geändert werden.
Bei Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.*